Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/6773

22. 03. 90

Sachgebiet 2330

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau (16. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates
— Drucksache 11/4482 —

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wohnungsbindungsgesetzes

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 11/6524 —

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wohnungsbindungsgesetzes (WoBindÄndG)

A. Problem

Die vorzeitige Rückzahlung öffentlicher Baudarlehen kann zu Mietpreiserhöhungen führen, wenn statt des zurückgezahlten öffentlichen Darlehens ein teureres Finanzierungsmittel eingesetzt wird.

Größere Sozialmietwohnungen sind häufig wegen zwischenzeitlicher familiärer Veränderung unterbelegt. Ein Wohnungstausch scheitert oft daran, daß nach dem Wohnungsbindungsgesetz dem Tauschwilligen wegen Überschreitens der Einkommensgrenze des § 25 Abs. 1 II. WoBauG eine — kleinere — Sozialwohnung nicht mehr zusteht.

Der Bestand der mietpreis- und belegungsgebundenen Sozialwohnungen nimmt infolge der verhältnismäßig kurzen Nachwirkungsfristen nach Rückzahlung schneller als nötig ab.

Die Regelung über die Zahlung von Geldleistungen bei schuldhaften Gesetzesverstößen bedarf einer Anpassung an die Geldwertentwicklung.

B. Lösung

Durch die Gesetzentwürfe des Bundesrates und der Bundesregierung zur Änderung des Wohnungsbindungsgesetzes, die der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau einstimmig zur Annahme empfiehlt, wird sichergestellt,

- daß nach vorzeitiger Rückzahlung Zinsen für Ersatzfinanzierungsmittel nur in der Höhe der bisherigen Zinsen für das öffentliche Baudarlehen angesetzt werden dürfen,
- daß Wohnberechtigungsbescheinigungen ausnahmsweise unabhängig vom Gesamteinkommen des Tauschwilligen erteilt werden können, wenn dadurch der Tausch von Sozialwohnungen ermöglicht werden soll,
- daß die Regelung über Geldleistungen bei schuldhaften Gesetzesverstößen vollzugstauglich bleibt.

Der Ausschuß empfiehlt darüber hinaus einstimmig,

- Vereinbarungen zuzulassen, nach denen sich der Bauherr über die bisher geltende Sechs-Jahresfrist hinaus verpflichten darf, auf die Geltendmachung von laufenden Aufwendungen zu verzichten,
- die Nachwirkungsfristen bei vorzeitiger Rückzahlung grundsätzlich auf zehn Jahre zu verlängern,
- die verkürzten Nachwirkungsfristen des § 16 Abs. 3 WoBindG zu streichen,
- § 16a WoBindG aufzuheben, wonach die Kostenmiete in Gemeinden unter 200 000 Einwohnern bereits sechs Monate nach vorzeitiger Rückzahlung entfällt.

C. Alternativen

Die Fraktion der SPD und die Fraktion DIE GRÜNEN haben sich im Ausschuß bei der Abstimmung über den Gesetzentwurf als Ganzem der Stimme enthalten, da sie im Interesse der Erhaltung möglichst vieler Mietpreis- und Belegungsbindungen für ein sofortiges Wirksamwerden der vorgesehenen Änderungen auch für laufende Verfahren eintreten. Auch haben beide Fraktionen für eine weitere Verlängerung der Nachwirkungsfristen auf zwölf bzw. 14 Jahre votiert.

D. Kosten

Die Erleichterung des Wohnungstausches kann zu Einsparungen im sozialen Wohnungsbau führen, welche durch den gleichzeitigen Ausfall bei der Fehlbelegungsabgabe gemindert werden.

Die Verschärfung der Sanktionsvorschrift kann zu mehr Einnahmen führen.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

die Gesetzentwürfe — Drucksachen 11/4482, 11/6524 — in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 15. März 1990

Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

Dr. Möller	**Großmann**	**Dr. Daniels (Bonn)**
Vorsitzender	Berichterstatter	

Beschlüsse des 16. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wohnungsbindungsgesetzes (WoBindÄndG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des WoBindG

Das Wohnungsbindungsgesetz (WoBindG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1982 (BGBl. I S. 972), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1277) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:

   „b) wenn der Wohnungsuchende

   aa) durch den Bezug der Wohnung eine andere öffentlich geförderte Wohnung freimacht, deren Miete, bezogen auf den Quadratmeter Wohnfläche, niedriger ist oder deren Größe die für ihn angemessene Wohnungsgröße übersteigt oder ihr entspricht, oder

   bb) eine öffentlich geförderte Wohnung oder eine andere Wohnung auf Grund von Maßnahmen des Städtebaues oder der Verkehrsplanung aufgeben muß und sein Gesamteinkommen die Einkommensgrenze um nicht mehr als 40 vom Hundert übersteigt

   und dem Wohnungswechsel nach den örtlichen wohnungswirtschaftlichen Verhältnissen keine öffentlichen Interessen entgegenstehen, oder".

2. Dem § 5 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

   „In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa kann dem Wohnungsuchenden ausnahmsweise ein zusätzlicher Raum zugebilligt werden; dies ist in der Bescheinigung anzugeben."

3. In § 8b Abs. 1 wird Satz 2 gestrichen.

4. § 15 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b werden die Worte „bis zum Ablauf des zehnten Kalenderjahres" durch die Worte „bis zum Ablauf des zwölften Kalenderjahres" ersetzt.

   b) In Absatz 2 werden die Sätze 2 und 3 durch folgenden Satz ersetzt:

   „Endet der Förderungszeitraum durch planmäßige Einstellung oder durch Verzicht auf weitere Auszahlungen der Zuschüsse, so gelten für ein Eigenheim, eine Eigensiedlung oder eine eigengenutzte Eigentumswohnung § 16 Abs. 5 und 7 sinngemäß."

5. § 16 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 werden das Zitat „Absätze 2, 3 und 5" durch das Zitat „Absätze 2 und 5" sowie die Worte „bis zum Ablauf des achten Kalenderjahres" durch die Worte „bis zum Ablauf des zehnten Kalenderjahres" ersetzt.

   b) Absätze 3, 4 und 8 werden gestrichen.

6. § 16a wird gestrichen.

7. Dem § 18 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

   „Die Bestätigung ist in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht verbindlich."

8. In § 22 erhält Absatz 5 folgende Fassung:

   „(5) § 28 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a ist nur auf solche Miet- und Genossenschaftswohnungen anzuwenden, die die zuständige Stelle nach Absatz 3 Buchstabe b von der Zweckbindung der Bergarbeiterwohnungen unbefristet freigestellt hat. Wird erst nach der vorzeitigen Rückzahlung unbefristet freigestellt, ist diese Vorschrift mit der Maßgabe anzuwenden, daß in § 28 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a an die Stelle des Zeitpunkts der Rückzahlung der Zeitpunkt der Freistellung tritt."

9. In § 23 wird das Zitat „§§ 13 bis 17" durch das Zitat „§§ 13 bis 18" ersetzt.

10. § 25 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 wird „6 Deutsche Mark" durch „10 Deutsche Mark" ersetzt.

    b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

    „Für die Bemessung der Geldleistungen sind ausschließlich der Wohnwert der Wohnung und die Schwere des Verstoßes maßgebend."

11. § 28 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

    a) Buchstabe a wird wie folgt gefaßt:

    „a) in Fällen, in denen die als Darlehen gewährten öffentlichen Mittel nach § 16 vorzeitig zurückgezahlt und durch andere Finanzierungsmittel ersetzt worden sind, für die neuen Finanzierungsmittel keine höhere Verzinsung angesetzt werden darf,

als im Zeitpunkt der Rückzahlung für das öffentliche Baudarlehen zu entrichten war, solange die Bindung nach § 8 besteht;".

b) In Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b wird das Zitat „§ 15 Abs. 2 Satz 2 oder § 16 Abs. 2, 3 oder 7" durch das Zitat „§ 15 Abs. 2 Satz 2 oder § 16 Abs. 2 oder 7" ersetzt.

Artikel 2

Saar-Klausel

Dieses Gesetz gilt nicht im Saarland.

Artikel 3

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Inkrafttreten und Überleitung

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die §§ 15, 16, 16a, 22 und 28 des Wohnungsbindungsgesetzes sind in der mit Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung anzuwenden, wenn die als Darlehen bewilligten öffentlichen Mittel nach dem 31. Dezember 1989 vorzeitig zurückgezahlt wurden oder wenn nach dem 31. Dezember 1989 auf die weitere Auszahlung bewilligter Zuschüsse zur Deckung der laufenden Aufwendungen oder bewilligter Zinszuschüsse aus öffentlichen Mitteln verzichtet wurde.

(3) § 25 Abs. 1 des Wohnungsbindungsgesetzes ist auf Verstöße, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes stattgefunden haben, in der bis dahin geltenden Fassung anzuwenden.

Bericht der Abgeordneten Großmann und Dr. Daniels (Bonn)

I.

Der Bundestag hat den Gesetzentwurf des Bundesrates — Drucksache 11/4482 — in seiner 161. Sitzung am 28. September 1989 und den Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 11/6524 — in seiner 199. Sitzung am 7. März 1990 an den Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau zur Beratung überwiesen. Dieser hat die Gesetzentwürfe in seiner 68. Sitzung am 14. März 1990 beraten. Er empfiehlt einstimmig bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN, die Gesetzentwürfe mit einer Reihe von Ergänzungen anzunehmen.

II.

Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau begrüßt in der gegenwärtigen Engpaßsituation auf dem Wohnungsmarkt alle Maßnahmen, die dazu beitragen, das Angebot an preiswerten Wohnungen zu vergrößern, dem Abbau des Sozialwohnungsbestandes entgegenzuwirken und die Belegung der Sozialwohnungen zu verbessern. Der Ausschuß hat daher alle Maßnahmen, die im Bundesratsentwurf — Drucksache 11/4482 — und im Regierungsentwurf — Drucksache 11/6524 — enthalten sind, einstimmig gebilligt.

1. Der Ausschuß ist sich darin einig, daß der Wohnungstausch auf die im Regierungsentwurf vorgesehene Weise erleichtert werden soll. Damit können größere preisgünstigere ältere Wohnungen für wohnungssuchende kinderreiche Familien mit geringem Einkommen freigemacht werden. Zusätzlich soll durch diese Regelung der Umzug älterer Menschen vom Obergeschoß ins Parterre desselben Hauses oder in eine Wohnung in der Nähe ihrer Kinder erleichtert werden, um ihnen möglichst lange das Wohnen in den eigenen vier Wänden zu gestatten. Ein Wohnungstausch soll ausnahmsweise nicht daran scheitern, daß die zu beziehende Wohnung einen zusätzlichen Raum hat.

   Die Fraktion der SPD und die Fraktion DIE GRÜNEN haben im Ausschuß den Vorschlag des Bundesrates aufgegriffen, zur Vermeidung der Überversorgung des Freimachers zu Lasten der wohnungsberechtigten Wohnungssuchenden einen zusätzlichen Raum nicht zuzugestehen, wenn die freizumachende Wohnung angemessen groß ist. Die Ausschußmehrheit hat diesen Antrag abgelehnt, da der Umzug älterer Menschen oft aus gesundheitlichen Gründen erforderlich ist und die Regelung daher flexibel ausgestaltet werden muß. Im übrigen handelt es sich um eine Ermessensvorschrift, die auch eine Berücksichtigung des regionalen Wohnungsmarkts erfordert.

2. Der Ausschuß billigt ebenfalls einstimmig eine Reihe von Änderungen, die dazu dienen, dem Anstieg der Kostenmiete zu begegnen.

   Dazu gehört die im Bundesratsentwurf vorgesehene Änderung des § 28 WoBindG, die sicherstellt, daß die vorzeitige Rückzahlung der öffentlichen Mittel keine Auswirkungen auf die Miethöhe hat. Nach vorzeitiger Rückzahlung dürfen künftig die Zinsen für die Ersatzfinanzierungsmittel nur in der Höhe angesetzt werden, wie sie vor der Rückzahlung des öffentlichen Baudarlehens erhoben worden sind. Der Ausschuß sieht hierin gleichzeitig eine Verminderung der Anreize zur vorzeitigen Rückzahlung.

   Der Ausschuß hat einvernehmlich den Vorschlag des Bundesrates aufgenommen, Vereinbarungen zuzulassen, mit denen sich der Bauherr über die bisher geltende Sechs-Jahresfrist hinaus verpflichten darf, auf die Geltendmachung von laufenden Aufwendungen zu verzichten. Auch diese Maßnahme kann dazu beitragen, das Wohnen in den Sozialmietwohnungen kostengünstiger zu gestalten.

3. Der Ausschuß befürwortet einstimmig die Verlängerung der Nachwirkungsfristen bei vorzeitiger Rückzahlung des öffentlichen Baudarlehens, um dem Rückgang des Sozialwohnungsbestandes entgegenzusteuern und die Anreize zur Rückzahlung zu vermindern. Die Nachwirkungsfrist wird bei vorzeitiger unfreiwilliger Rückzahlung von zehn auf zwölf Jahre und bei vorzeitiger freiwilliger Rückzahlung von acht auf zehn Jahre verlängert.

   Die Fraktion der SPD und die Fraktion DIE GRÜNEN haben sich bei der Abstimmung der Stimme enthalten, da ihr Antrag, diese Fristen entsprechend dem ursprünglichen Bundesratsvorschlag auf 14 bzw. zwölf Jahre zu verlängern, nicht die Mehrheit im Ausschuß gefunden hatte.

   Der Ausschuß hat einvernehmlich den Vorschlag des Bundesrates beschlossen, die verkürzten Nachwirkungsfristen des § 16 Abs. 3 WoBindG zu streichen. Auch für diese Fälle soll die allgemeine Frist von zukünftig zehn Jahren gelten.

   Der Ausschuß hat ebenfalls einstimmig den Vorschlag des Bundesrates aufgenommen, § 16a WoBindG zu streichen. Bei dem gegenwärtigen Engpaß auf dem Wohnungsmarkt, der sich keineswegs nur auf die Ballungsgebiete beschränkt, kann es nicht mehr verantwortet werden, daß die Kostenmiete in Gemeinden unter 200 000 Einwohnern bereits sechs Monate nach freiwilliger vollständiger Rückzahlung entfällt. Auch für solche Gemeinden müssen die allgemeinen Fristen gelten.

   Der Ausschuß hat sich ebenfalls auf die im Regierungsentwurf enthaltene Regelung geeinigt, wo-

nach Geldleistungen bei schuldhaften Gesetzesverstößen erhöht werden sollen, damit diese Regelung im Hinblick auf die Geldwertentwicklung vollzugstauglich bleibt.

4. Keine Einigung konnte im Ausschuß über den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der verlängerten Nachwirkungsfristen erzielt werden.

   Die Ausschußmehrheit empfiehlt eine Überleitungsregelung für die Verlängerung der Nachwirkungsfristen und für die Beschränkung der Geltendmachung von höheren Ersatzfinanzierungszinsen. Die neuen Vorschriften sind in den Fällen anzuwenden, in denen die vorzeitige Rückzahlung nach dem 31. Dezember 1989 erfolgt oder wenn nach diesem Zeitpunkt auf die weitere Auszahlung bewilligter Zuschüsse zur Deckung der laufenden Aufwendungen oder bewilligter Zinszuschüsse aus öffentlichen Mitteln verzichtet wurde.

   Die Fraktion der SPD und die Fraktion DIE GRÜNEN haben dieser Überleitungsregelung nicht zugestimmt. Sie sind der Auffassung, daß mit einer solchen Stichtagsregelung die vorgesehenen Maßnahmen viel zu spät wirksam würden. Statt dessen solle wie bei der im Jahr 1981 erfolgten Anhebung der Zinsen für die öffentlichen Baudarlehen das Gesetz unmittelbar und ohne Übergangsregelung für bereits in Lauf gesetzte Nachwirkungsfristen in Kraft gesetzt werden, da eine echte Rückwirkung nicht vorliege.

   Die Ausschußmehrheit hat dies mit dem Hinweis auf verfassungsrechtliche Bedenken gegen eine zeitlich so weitreichende (unechte) Rückwirkung abgelehnt. Der entscheidende Zeitpunkt sei die Rückzahlung des Baudarlehens. Es bedeute eine verfassungsrechtlich bedenkliche (unechte) Rückwirkung, nachträglich die Bedingungen für diese Rückzahlungsentscheidung zu verändern. Im übrigen würde durch eine derart eingreifende Regelung die Bereitschaft zum Engagement im sozialen Wohnungsbau nicht gefördert.

III.

Die Fraktion der SPD und die Fraktion DIE GRÜNEN haben darüber hinaus eine Reihe von Vorschlägen des Bundesrates aufgegriffen, dabei jedoch nicht die Billigung durch die Mehrheit des Ausschusses gefunden. Beide Fraktionen haben sich deshalb bei der Schlußabstimmung über das Gesetz im Ausschuß der Stimme enthalten.

1. Der Bundesrat hat vorgeschlagen, die Bußgeldandrohung für Verstöße gegen das Zweckentfremdungsverbot von 20 000 auf 50 000 DM zu erhöhen. Die Fraktion der SPD und die Fraktion DIE GRÜNEN befürworten diesen Vorschlag im Hinblick auf die Zunahme der Zweckentfremdungsfälle.

   Die Fraktionen der CDU/CSU und FDP haben gegen diese Erhöhung des Bußgeldrahmens rechtspolitische Bedenken geltend gemacht. Eine Geldbuße von 50 000 DM sei für eine Ordnungswidrigkeit der genannten Art überzogen.

2. Der Bundesrat hat weiter vorgeschlagen, die Nachwirkungsfrist bei der Zwangsversteigerung von drei auf sechs Jahre zu verdoppeln. Die Fraktion der SPD und die Fraktion DIE GRÜNEN haben diesen Vorschlag zum Antrag erhoben, da eine solche Fristverlängerung zum Schutze der Mieter notwendig sei.

   Die Ausschußmehrheit hat diesen Antrag mit der Begründung abgelehnt, daß in diesem Fall der soziale Wohnungsbau unnötig verteuert würde.

IV.

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung des WoBindG)

Zu Nummer 1 (§ 5 Abs. 1)

Der Ausschuß übernimmt Artikel 1 Nr. 1 des Regierungsentwurfs unverändert. Auf die Begründung in Drucksache 11/6524 wird verwiesen.

Zu Nummer 2 (§ 5 Abs. 2)

Der Ausschuß übernimmt Nummer 2 des Regierungsentwurfs mit der vom Bundesrat in Nummer 5 der Stellungnahme vorgeschlagenen Ergänzung. Die Bundesregierung hat in ihrer Gegenäußerung diesem Ergänzungsvorschlag zugestimmt.

Zu Nummer 3 (§ 8b)

Der Ausschuß übernimmt den Vorschlag des Bundesrates in Nummer 7 der Stellungnahme, dem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat. Auf die Begründung des Bundesrates in Drucksache 11/6524 wird verwiesen.

Zu Nummer 4 (§ 15)

Der Ausschuß übernimmt Nummer 8 Buchstabe a der Stellungnahme des Bundesrates in der Fassung der Gegenäußerung der Bundesregierung (vgl. oben II. 3).

Der Ausschuß übernimmt unverändert Nummer 8 Buchstabe b der Stellungnahme des Bundesrates, dem die Bundesregierung in der Gegenäußerung zugestimmt hat.

Zu Nummer 5 (§ 16)

Der Ausschuß übernimmt Nummer 9 der Stellungnahme des Bundesrates in der Fassung der Gegenäußerung der Bundesregierung (vgl. oben II. 3). Die durch die Streichung der Absätze 3 und 4 entstandenen Lücken sollen durch die Absätze 5, 6 und 7 nicht

aufgefüllt werden, da altes und neues Recht noch auf Jahre nebeneinander Bestand haben werden.

Zu Nummer 6 (§ 16a)

Der Ausschuß folgt einstimmig dem Vorschlag des Bundesrates in Nummer 10 der Stellungnahme. Die Bundesregierung hat in ihrer Gegenäußerung zugestimmt (vgl. oben II. 3).

Zu Nummer 7 (§ 18)

Der Ausschuß übernimmt einstimmig Nummer 12 der Stellungnahme des Bundesrates, dem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat.

Zu Nummer 8 (§ 22)

Der Ausschuß übernimmt einstimmig Nummer 13 der Stellungnahme des Bundesrates, dem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat.

Zu Nummer 9 (§ 23)

Der Ausschuß übernimmt Nummer 14 der Stellungnahme des Bundesrates, dem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat.

Zu Nummer 10 (§ 25)

Der Ausschuß übernimmt unverändert Nummer 3 Buchstabe a des Regierungsentwurfs. Auf die Begründung in Drucksache 11/6524 wird verwiesen.

Der Ausschuß übernimmt Nummer 3 Buchstabe b in der Fassung der Nummer 15 der Stellungnahme des Bundesrates, dem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat.

Zu Nummer 11 (§ 28)

Der Ausschuß übernimmt in Buchstabe a den Artikel 1 des Gesetzentwurfs des Bundesrates — Drucksache 11/4482 — mit der in Nummer 16 Buchstabe a der Stellungnahme des Bundesrates vorgeschlagenen Folgeänderung, der die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat.

Buchstabe b enthält eine Folgeänderung zur Streichung des § 16 Abs. 3 in Nummer 5.

Zu Artikel 2 (Saar-Klausel)

Das Wohnungsbindungsgesetz gilt nicht im Saarland. Es handelt sich insoweit um die übliche Saar-Klausel.

Zu Artikel 3 (Berlin-Klausel)

Es handelt sich um die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten und Überleitung)

Absatz 1 ist aus dem Regierungsentwurf übernommen.

Absatz 2 übernimmt den Vorschlag der Gegenäußerung der Bundesregierung zur Vermeidung einer verfassungsrechtlich bedenklichen Rückwirkung (vgl. oben II. 4). Die Sondervorschrift des § 16a, der gestrichen wird, ist in den Rechtsbereich der überzuleitenden Vorschriften aufzunehmen, um sicherzustellen, daß nach dem Überleitungsstichtag statt seiner die Generalnorm des § 16 gilt.

Absatz 3 übernimmt den Vorschlag des Bundesrates in Nummer 17 der Stellungnahme, dem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat.

Bonn, den 16. März 1990

Großmann **Dr. Daniels (Bonn)**

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333